

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN (AGBV 6.0)

I. GELTUNGSBEREICH

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotel Zur Post zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Feierlichkeiten und Zusammenkünfte sowie alle in diesem Zusammenhang für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.

2. Untervermietung

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform.

II. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, HAFTUNG

1. Zustandekommen des Vertrags

Vertragspartner sind das Hotel Zur Post (Auftragnehmer) und der Gast (Auftraggeber). Der Vertrag kommt durch die Unterzeichnung des Vertrages durch beide Vertragspartner zustande.

2. Haftung

Wir übernehmen keinerlei Haftung für Verluste oder Beschädigungen für vom Gast mitgebrachter Gegenstände.

Unsere Haftung für Schäden, die während der Nutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

III. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

1. Verpflichtung Hotel

Das Hotel ist verpflichtet, die vom Gast bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen.

2. Verpflichtung Gast

Der Gast ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast direkt oder über das Hotel beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel verauslagt werden.

3. Mehrwertsteuer

Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Steuer.

4. Zahlung der Rechnung

Wurde Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen.

5. Vorauszahlung

Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Gast eine Vorauszahlung in Höhe des gesamten Menüpreises zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungsfristen sind im Vertrag in Textform vereinbart.

6. Zahlungsrückstand

In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Gastes oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

7. Aufrechnen des Gastes

Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder verrechnen.

8. Übermittlung der Rechnung

Der Gast ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

IV. RÜCKTRITT DES GASTES (STORNIERUNG, ÄNDERUNG PERSONENANZAHL)

1. Kostenfreier Rücktritt

Sofern zwischen dem Hotel und dem Gast ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Gast bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Gastes erlischt, wenn er dieses nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber dem Hotel in Textform ausübt.

2. Stornierungsfristen

Ist der Zeitpunkt einer kostenfreien Stornierung überschritten, behält das Hotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung gemäß den Stornierungsfristen trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung.

3. Definition vertraglich vereinbarte Leistungen

Bei Absage der gesamten Feier fallen die unten aufgeführten Stornierungsfristen an. Die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem vereinbarten Mietpreis (abzüglich eventueller Einnahmen oder ersparter Aufwendungen) sowie der Verpflegung (Menüpreis, jegliche Zusatzleistungen wie Fingerfood, Mitternachtssnack, Tellergerichte) zuzüglich Getränke. Getränke werden mit der Hälfte des Menüpreises berechnet (auch bei Buchung einer Pauschale). Dem Hotel steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

Stornierungsgebühren bei Absage der gesamten Veranstaltung durch den Gast	
Zeitraum	Stornierungsgebühr
bis 12 Wochen vor der Veranstaltung	kostenfrei
unter 12 Wochen vor der Veranstaltung	20 % der vertraglich vereinbarten Leistungen
unter 60 Tage vor der Veranstaltung	35 % der vertraglich vereinbarten Leistungen
unter 21 Tage vor der Veranstaltung	85 % der vertraglich vereinbarten Leistungen

4. **Änderung der Personenanzahl**

Der Gast verpflichtet sich Änderungen der Personenanzahl so früh wie möglich, ausschließlich schriftlich dem Hotel mitzuteilen, spätestens bis 21 Tage vor der Veranstaltung.

Die vertraglich vereinbarte Personenanzahl kann bis 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei um 10% nach unten reduziert werden. Bei weiteren Reduzierungen der Personenanzahl unter 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn greifen die Stornierungsgebühren unter 4.3.

Im Falle einer Abweichung nach oben kann die Teilnehmeranzahl nur nach Absprache mit dem Hotel nach folgenden Spielregeln erhöht werden:

Erhöhung der Personenanzahl	
Anzahl der Personen um die erhöht wird	Schriftliche Mitteilung
Bis 5 Personen	bis 7 Tage vor Veranstaltungsdatum
Bis 10 Personen	bis 10 Tage vor Veranstaltungsdatum

Sollte daraus eine Änderung der Bestuhlung hervorgehen, so ist dies nur mit Berechnung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 € pro Mitarbeiter / Stunde möglich.

Bei Veränderung der Gästezahl um mehr als 10% ist das Hotel berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Gast unzumutbar ist.

Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel diesen Abweichungen zu, so kann das Hotel die zusätzliche Leistungsbereitschaft (Kosten Mitarbeitereinsatz nach Mitternacht, wie vertraglich geregelt) angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden.

V. RÜCKTRITT DES HOTELS

1. **Kostenfreier Rücktritt Hotel**

Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

2. Rücktritt nach nicht überwiesener Anzahlung

Wird die vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Rücktritt aufgrund sachlicher Gründe

Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

- Höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltzweck sein;
- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;
- ein Verstoß gegen Ziffer 1.2 vorliegt.

4. Schadensersatz

Der berechtigte Rücktritt des Hotels begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VI. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der Gast darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung in Textform mit dem Hotel. In diesen Fällen wird ein angemessener Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

VII. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, ANSCHLÜSSE UND SONSTIGE AUSSTATTUNGEN

1. Haftung Technische Ausstattung

Soweit das Hotel für den Gast auf dessen Veranlassung technische Einrichtungen, Anschlüsse und/oder sonstige Ausstattungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Gastes.

Der Gast haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus deren Überlassung frei.

2. Verwendung eigener Technik

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Gastes unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Gastes, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat.

3. Behördliche Erlaubnisse

Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Gast rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

4. GEMA

Der Gast hat die im Rahmen urheberrechtlich relevanter Vorgänge (z.B. Musikdarbietung, Filmvorführung, Streamingdienste) erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. GEMA) abzuwickeln.

5. Störungen der Technik

Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.

VIII. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

1. Haftung mitgebrachte Gegenstände

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Gastes in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Anforderungen mitgebrachte Gegenstände

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige von dem Gast eingebrachte Gegenstände und deren Verwendung haben brandschutztechnischen Anforderungen und behördlichen Vorschriften zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Gastes zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.

3. Entfernung mitgebrachter Gegenstände

Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Gast dies, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Gastes vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

IX. HAFTUNG DES GASTES FÜR SCHÄDEN

- 1.** Sofern der Gast Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.
2. Ist der Gast Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand Amtsgericht Regensburg.
Das Hotel kann wahlweise den Gast aber auch am Sitz des Gastes verklagen. Dasselbe gilt jeweils bei Gästen, die nicht unter Satz 1 fallen, wenn sie ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsstaat der EU haben.
3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung weist das Hotel darauf hin, dass die Europäische Union eine Online-Plattform zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten („OS-Plattform“) eingerichtet hat:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>
Das Hotel nimmt jedoch nicht an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teil.

Stand: 14.05.2024